

**Anfrage zur mündlichen Beantwortung O-000049/2017
an die Kommission**

Artikel 128 der Geschäftsordnung

Martina Werner

im Namen der S&D-Fraktion

Dario Tamburrano

im Namen der EFDD-Fraktion

Michèle Rivasi

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Neoklis Sylikiotis

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Betrifft: Entschädigung für falsch gekennzeichnete energieverbrauchsrelevante Produkte

Bei den letzten Verhandlungen zur Verordnung über die Energieeffizienzkennzeichnung versuchte das Verhandlungsteam des Parlaments für den Fall, dass Verbraucher energieverbrauchsrelevante Produkte kaufen, deren tatsächliche Energieeffizienz und Umweltverträglichkeit hinter den diesbezüglichen Angaben der Energieverbrauchskennzeichnung zurückbleibt, entsprechende Bestimmungen durchzusetzen. In seinem Standpunkt führte das Parlament an, dass eine falsche Angabe der Energieeffizienzklasse u. U. nicht in jedem Fall in der gemäß der Richtlinie 99/44/EG geltenden Zweijahresfrist entdeckt wird und zu den Schäden, die Verbrauchern dadurch entstehen können, auch der höhere Energieverbrauch des Produkts zählt. Aus diesen Gründen sollte aus Sicht des Parlaments eine Bestimmung vorgesehen werden, wonach Verbraucher im Fall eines nicht vertragsgemäßen Zustands des Produkts vom Anbieter entschädigt werden müssen. Das Parlament hat dazu die folgenden Abhilfemöglichkeiten vorgeschlagen:

- Herstellung des vertragsgemäßen Zustands durch kostenlose Ersatzlieferung eines gleichwertigen Produkts, das der im Fall des ursprünglichen, nicht vertragsgemäßen Produkts angegebenen Energieeffizienzklasse entspricht, und
- Entschädigung für den zusätzlichen Energieverbrauch während des Zeitraums seit Kauf des Produkts. Die Entschädigung sollte auf der Durchschnittsverbrauchsdifferenz zwischen der in der Kennzeichnung angegebenen Energieeffizienzklasse und der tatsächlichen Energieeffizienzklasse des Produkts beruhen.

Dessen ungeachtet gelang es nicht, mit den Mitgliedstaaten eine Einigung zu erzielen, und die endgültige Fassung des Rechtsakts, der von den Organen vorläufig vereinbart wurde, enthält keinen entsprechenden Verweis. Die Kommission fügte im Anhang der Vereinbarung jedoch die folgende Erklärung an:

„Angesichts ihrer laufenden Bemühungen um eine bessere Durchsetzung harmonisierter Unionsvorschriften für Produkte sollte die Kommission untersuchen, ob Verbraucher bei Verstößen gegen die Vorschriften über die auf dem Label anzugebende Energieeffizienzklasse entschädigt werden könnten, da ihnen durch falsch gekennzeichnete Produkte oder unzutreffende Angaben zur Energieeffizienz und Umweltverträglichkeit finanzielle Verluste entstehen können.“

Vor diesem Hintergrund wird um Beantwortung der folgenden Fragen ersucht:

- Könnte die Kommission näher auf die genauen Maßnahmen – auch auf den Zeitplan für Maßnahmen – eingehen, mit denen sie dieser Zusage nachzukommen gedenkt?
- Wann wird die Untersuchung abgeschlossen sein? Erachtet die Kommission den derzeitigen Rechtsrahmen für ausreichend?

Eingang: 6.6.2017

Weiterleitung: 8.6.2017

Fristablauf: 15.6.2017

1127506.DE

PE 540.977